



01. April 2022

## Info-Brief 4 / 2022

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der 16. März 2020 war eine Zäsur. An diesem Tag haben wir euch alle und alle Lehrer\*innen zum ersten Mal nach Hause geschickt und uns zunächst etwas unbeholfen und später routinierter in die Welt des Fern- und Hybridunterrichts hineinbegeben.

**Ab dem 04. April 2022 kehren wir zu einem gewohnten „Regelbetrieb“ zurück.** Die Corona-Verordnung ist aufgehoben. Im Anhang erhaltet ihr die aktuellen Mitteilungen des Kultusministeriums.

Jetzt können wir zeigen, ob wir ohne verordnete Regelungen auskommen. Jetzt können wir uns beweisen, dass wir „vernunftbegabt“ sind, denn aufgrund der nach wie vor angespannten Infektionslage ist es dennoch wichtig, weiterhin umsichtig vorzugehen. Wir schließen uns dem Appell der Lehrerverbände und des Kultusministeriums an. Im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen ist es sicher sinnvoll, dort wo wir uns sehr nahe kommen, weiterhin eine Maske zu tragen. - Nun möge es jede / jeder für sich selbst entscheiden. -

Wir werden in den nächsten Tagen die Wegemarkierungen auf den Böden und unsere „Ampelregelungen“ mit Pylonen vor den Türen beseitigen. So wird auch äußerlich sichtbar, wohin wir uns bewegen.

Es ist sicherlich gut, dass wir den Blickwinkel von unseren persönlichen Einschränkungen auf die Nöte anderer lenken. Jetzt benötigen die Menschen aus der Ukraine, die gerade eintreffen, unsere Tatkraft und menschliche Wärme.

Wir wünschen euch allen, euren Eltern und euren Lieben beste Gesundheit.

Euer

Euer



## Die Mitteilungen des Kultusministeriums vom 31.03.2022:

### **Maskenpflicht entfällt**

Auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen gibt es keine Maskenpflicht mehr. Die Maske ist neben dem Impfen der wirksamste Schutz. Deswegen ist es selbstverständlich möglich, die Maske freiwillig zu nutzen, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen.

### **Testpflicht gilt bis zu den Osterferien unverändert fort**

Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zweimal pro Woche und die Beschäftigten an jedem Präsenztag zu testen. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind quarantänebefreite Personen, denen zwei freiwillige Tests pro Woche angeboten werden.

### **Hygienevorgaben, Lüften und Abstand**

Es wird empfohlen, die bisherigen Hygieneregeln und die Vorgaben zum regelmäßigen Lüften weiterhin konsequent zu beachten. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die bisherigen besonderen Hygienevorgaben für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sind nicht mehr verpflichtend.

### **Umgang mit Coronainfektionen in der Klasse oder Lerngruppe**

Bei einem Infektionsfall in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, gelten keine Kontaktbeschränkungen mehr. Sowohl die fünftägige „Kohortenpflicht“ als auch die Kontaktbeschränkungen im Sport- und Musikunterricht entfallen.

### **Zutritts- und Teilnahmeverbote**

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist künftig auf Personen begrenzt, die der Testpflicht nicht nachkommen. Selbstverständlich haben auch absonderungspflichtige Personen weiterhin keinen Zutritt zur Schule. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie den Absonderungsort in der Regel nicht verlassen dürfen.

### **Befreiung vom Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler, die durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf rechnen müssen, können auch weiterhin auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Bereits bewilligte Befreiungen von der Präsenzpflcht bleiben gültig und müssen nicht widerrufen werden.

### **Veranstaltungen**

Die Corona-Verordnung sieht ab dem 3. April 2022 bei Veranstaltungen keine Einschränkungen mehr vor. Dementsprechend ist bei Schulveranstaltungen nur noch zu beachten, dass in der Schule bzw. auf dem Schulgelände ein Zutrittsverbot für nicht quarantänebefreite Personen gilt, die keinen negativen Testnachweis vorlegen.